

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1299/2023**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 25.01.2023

Amt: Rechtsamt
 Aktenzeichen/Telefon: 30-68-22 (100)
 Verfasser/-in: Frau Schmitz, Nst. 1452

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	30.01.2023	Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

1. Änderungssatzung zur Bürgerbeteiligungssatzung vom 19.03.2015 - Antrag des Magistrats vom 25.01.2023

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage 1 beigefügte 1. Änderungssatzung zur Bürgerbeteiligungssatzung.

Begründung:

Das Regierungspräsidium Gießen hatte die am 19.03.2015 beschlossene Gießener Bürgerbeteiligungssatzung in zentralen Punkten beanstandet. Nach Ablehnung der Zulassung der Berufung durch den Verwaltungsgerichtshof Kassel mit Datum vom 14.12.2021 ist die Beanstandung bestandskräftig geworden.

Die Gießener Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 17.02.2022 (STV/0600/2022) den Magistrat beauftragt eine Änderungssatzung vorzulegen, welche diesen Beanstandungen Rechnung trägt.

In fachlichem Austausch mit dem Regierungspräsidium Gießen und dem Innenministerium hat der Magistrat die Änderungssatzung, die der Beschlussfassung zugrunde liegt, entworfen.

Die Änderungssatzung erhält insbesondere folgende mit Regierungspräsidium und Innenministerium besprochenen maßgeblichen Änderungen:

- statt Bürgerbeteiligung heißt es nun Einwohnerbeteiligung, um einen Gleichklang der Definitionen von Bürgern und Einwohnern in der Gemeindeordnung und Satzung zu erreichen
- statt eines Bürgerantrages gibt es jetzt die Einwohnerpetition in Ausgestaltung des grundgesetzlich garantierten Petitionsrechts
- die Einwohnerversammlung orientiert sich an den Regeln der Hessischen Gemeindeordnung und wird vom Stadtverordnetenvorsteher geleitet

- die Regelungen beziehen sich auf die Stadtverordnetenversammlung, nicht auf den Magistrat
- die Einwohnerfragestunde findet außerhalb einer Ausschusssitzung statt.

Darüber hinaus wurde der Wunsch der Stadtverordnetenversammlung nach Aufnahme eines Bürgerrates (in § 7 als konsultative Einwohnerräte bezeichnet) und der Hinweis auf die Möglichkeit zur Durchführung eines Vertreterbegehrens (vgl. § 10 Abs. 5) aufgenommen.

Der Entwurf der Änderungssatzung ist als Anlage 1 beigefügt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurden beide Satzungstexte (Ursprungssatzung vom 19.03.2015 und 1. Änderungssatzung) in einer Synopse gegenübergestellt. Diese ist als Anlage 2 beigefügt.

Anlagen:

Anlage 1 Änderungssatzung

Anlage 2 Synopse

B e c h e r (Oberbürgermeister)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift